

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

vertreten durch den Vorstand

(im Folgenden KV Hamburg genannt)

und

der pronova BKK

vertreten durch den Vorstand

**auf der Grundlage von § 132e SGB V i.V.m. § 20d Abs. 2 SGB V
über die Durchführung und Abrechnung von zusätzlichen
Schutzimpfungen sowie von Impfungen im Rahmen von
Auslandsreisen als Satzungsleistungen**

Anmerkung:

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)

Präambel

In Ergänzung der bestehenden Schutzimpfungsvereinbarung vereinbaren die Vertragspartner folgende Regelungen:

§ 1

Impfkatalog

1. Die pronova BKK übernimmt nach dieser Vereinbarung die Kosten für folgende Schutzimpfungen bei Auslandsreisen - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten -, sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind:

Einfachimpfungen:

- Cholera
- Gelbfieber (nur durch autorisierte Gelbfieberimpfstellen)
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Meningokokken-Meningitis
- Tollwut (parenteral/oral)
- Typhus
- Japanische Enzephalitis

Mehrfach- und Simultan-Impfungen:

- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)

Ausnahmen (außerhalb der STIKO-Empfehlung)

- HPV für weibliche Versicherte bis Vollendung des 27. Lebensjahres
 - FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis)
auch ohne Aufenthalt in einem von der STIKO definierten Risikogebiet
-

Die vorgenannten Impfungen sind Leistungen nach § 20d Abs. 2 SGB V i.V.m. § 17 der Satzung der pronova BKK.

2. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt mit folgenden Symbolnummern (SNR):

Impfung	1. Impfung	Jede weitere Impfung beim selben Arzt- Patientenkontakt
Cholera	89700 / 12,00 €	89700W / 6,00 €
FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)	89701 / 12,00 €	89701W / 6,00 €
Gelbfieber	89702 / 12,00 €	89702W / 6,00 €
Hepatitis A	89703 / 12,00 €	89703W / 6,00 €
Hepatitis B	89704 / 12,00 €	89704W / 6,00 €
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	89705 / 21,00 €	89705W / 6,00 €
Meningokokken-Meningitis	89707 / 12,00 €	89707W / 6,00 €
Tollwut	89708 / 12,00 €	89708W / 6,00 €
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	89709 / 21,00 €	89709W / 6,00 €
Typhus	89710 / 12,00 €	89710W / 6,00 €
Japanische Enzephalitis	89711 / 12,00 €	89711W / 6,00 €
HPV bis Vollendung 27. Lebensjahr	1. Impfung 89712 / 15,00 € 2. u. 3. Impfung 89713 / 10,00 €	89712 W / 6,00 € 89713 W / 6,00 €

3. Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage bestehender regionaler Vereinbarungen, von anderen Stellen (z.B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden (z.B. im Rahmen von Schuluntersuchungen, Herdbekämpfungsprogramm etc.), haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.
4. Änderungen der Impfempfehlung der STIKO zu Auslandsreisen werden grundsätzlich Gegenstand dieses Vertrages.

Nr. 15 SGB V mit der pronova BKK und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der Schutzimpfungs-Vereinbarung.

5. Abweichend von den Regelungen der Impfvereinbarung kann eine eventuelle weitere Impfung innerhalb desselben Arzt-Patienten-Kontaktes mit der dafür vorgesehenen SNR dieser Vereinbarung abgerechnet werden. In solchen Fällen werden beide Impfhonorare von der pronova BKK vergütet.
6. Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Patienten/der Patientin zu Lasten der pronova BKK zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist anzukreuzen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) oder der Vereinbarung zur Verordnung von Impfstoffen ist ausgeschlossen. Alternativ kann der Gelbfieberimpfstoff auch direkt durch die Gelbfieberimpfstelle bezogen werden, in diesen Fällen erfolgt eine Abrechnung der Impfstoffkosten unter Vorlage geeigneter Nachweise auf dem Behandlungsschein des Patienten.
7. Für die Schutzimpfungen dieser Vereinbarung wird von der pronova BKK keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.

Zuzahlungen des Versicherten zu Impfstoffen fallen nicht an.

§ 4

Vertragsentwicklung, Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2014 in Kraft.
 2. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014 gekündigt werden.
 3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
 4. Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten
 - a. insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.
 - b. wenn die pronova BKK mit einer anderen Krankenkasse fusioniert und daraufhin von der pronova BKK die Entscheidung getroffen wird, diesen Vertrag nicht mehr fortzuführen. Für diesen Fall bleiben die Vertragsparteien zu den vertraglichen Leistungen bis zum Ende des Monats verpflichtet, in dem die pronova BKK die auf diesen Kündigungsgrund gestützte außerordentliche Kündigung erklärt.
-

Hamburg, den

Hannover, den

KV Hamburg

Walter Plassmann

Vorstand

pronova BKK

Vorstand
